

Kommunen und Graffiti

1. Den Gemeinden kommt bei der Auseinandersetzung mit dem Komplex „Graffiti“ eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere präventive - aber auch repressive - Maßnahmen der Kommunen haben gute Chancen, die unglaublich hohen Schäden, die der öffentlichen Hand aber auch Privatpersonen durch illegale Schmierereien an Bauwerken entstehen, zu vermeiden oder sie zu verringern.
2. Wenn bisher derartige Versuche durch Gemeinden oft nur geringe Erfolge aufwiesen, lag dies u.a. auch in der Tatsache begründet, dass deren Verwaltungsstrukturen zu schwerfällig und umständlich auf die Herausforderung von illegalen Graffiti-Sprayern reagierten. Entscheidende Grundvoraussetzung für eine optimale Präventionsstrategie ist eine zentrale Zuständigkeit innerhalb der kommunalen Behörde, d.h. ein Mitarbeiter, der unmittelbar einem Amtsleiter oder einem Dezernenten unterstellt ist, muss die Gesamtverantwortung für die erforderlichen Maßnahmen aller Abteilungen tragen. Er organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, ist Ansprechpartner für die Bürger („Hotline“) und er koordiniert die unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der eigenen Behörde, wie sie sich aus den nachfolgend dargestellten Aufgabenbereichen ergeben.
Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Präventionsräten ist für diese Sachbearbeiter von entscheidender Bedeutung.

Beseitigung von Graffiti an städtischen Bauwerken

Nachdem die erforderlichen verwaltungsmäßigen Strukturen dargestellt worden sind, ist einleitend mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Gemeinden als erstes die Schäden an ihren eigenen Gebäuden beseitigt werden müssen, um die Argumente von Bürgern zu entkräften, die eine Graffitibeseitigung im Hinblick auf gleichfalls verunzierte gemeindeeigene Bauwerke ablehnen.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint es unbedingt erforderlich, dass sich die Gemeinde zunächst einen Überblick über den Umfang der Beschädigungen verschafft, da nur so die Notwendigkeit und vor allem die Kostendimensionen den Entscheidungsträgern dargestellt werden können.

Die Durchführung dieser Schadensfeststellung wird sich im Einzelfall - insbesondere bei größeren Städten - schwierig gestalten, jedoch kann - soweit die Schäden der Verwaltung nicht ohnehin bekannt sind - durch eine Aufforderung zur Schadensermittlung an die einzelnen Leiter von kommunalen Einrichtungen ein recht genauer Überblick erzielt werden.

Für die eigentliche Schadensbeseitigung bieten sich unterschiedliche Modelle an. Es gibt Gemeinden die hierfür auf eigene Ressourcen zurückgreifen (Werkhöfe, „Ein-Euro-Jobs“) oder eigene Instanzen schaffen, wie etwa die Stadt Pforzheim, die ein eigenes „Anti-Graffiti-Mobil“ verwendet, von dessen Besatzung unverzüglich nach Eingang einer Schadensmeldung die Graffiti beseitigt werden. Hierbei ist auf die Gefahren hinzuweisen, dass durch nicht ordnungsgemäße Entfernung der Graffiti der Schaden noch vergrößert werden kann.

Mit der Entfernung werden häufig Firmen beauftragt, die mit der hier unbedingt erforderlichen Sachkunde die Beseitigung der Schmierereien durchführen können. Im Hinblick auf denkbare Gewährleistungen bietet dieses Modell Vorteile, jedoch ist der Kostenfaktor zu beachten.

Wegen weiterer Einzelheiten ist auf das Merkblatt „Hauseigentümer und Graffiti“ Und der dortigen Anlagen in dieser Arbeitsmappe hinzuweisen.

In jedem Fall sollte die Beseitigung der Graffiti mit einem Gebäudeschutz kombiniert werden, durch den eine erneute Gebäudebeschädigung verhindert oder zumindest massiv erschwert wird. Das einfache Überstreichen bemalter Bauwerkteile wird von „Graffitikünstlern“ häufig als Bereitstellung einer Grundierungsfläche für neue „Gemälde“ missverstanden.

Die Stadt Hamburg etwa hat die Bedeutung des Kombinationsmodells erkannt und dieses dadurch umgesetzt, dass sie **privaten** Geschädigten einen erheblichen Teil der Beseitigungskosten erstattet, wenn diese zeitgleich Schutzmaßnahmen durchführen lassen.

Auch für gemeindeeigene Objekte sollten diese Schutzanstriche verwendet werden.

Wenn die Gebäude dennoch erneut verunziert werden, gilt auch hier der oberste Grundsatz: Die Graffiti müssen **sofort** entfernt werden, denn allein hierdurch wird eine weitgehende Demotivation der Täter erzielt.

Graffiti an Bauwerken anderer Behörden

Durch die Sprayer werden nicht nur Privathäuser und gemeindeeigene Gebäude beschädigt, sondern auch Objekte anderer Dienststellen und Verwaltungen.

Von illegalen Graffiti sind vor allem betroffen:

1. Einrichtungen der Deutschen Bahn (Bahnhöfe, Brücken, Schallschutzwände, Wartehäuser u.a.);
2. Objekte der Post, der Telekom und anderer Versorgungsinstanzen (Briefkästen, Schaltschränke, Telefonzellen u.a.);
3. das Eigentum regionaler Verkehrsunternehmen (Haltestellen, Regen- und Windschutzeinrichtungen, Fahrkartenautomaten, Bänke, Papierkörbe, Fahrpläne u.a.);
4. weitere öffentliche Einrichtungen wie Schulgebäude, Kirchen, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften, Kindergärten und Polizeistationen, Gebäude von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Ortsschilder und Straßenverkehrszeichen.

Es versteht sich von selbst, dass die Kommunen Schäden an derartigen Objekten nicht ohne Genehmigung in eigener Regie beseitigen können. Es empfiehlt sich jedoch, die örtlichen Repräsentanten - evtl. unter Beifügung von Fotografien - auf die Schäden hinzuweisen und deren Beseitigung anzuregen. Insoweit haben einzelne Gemeinden Roundtable-Gespräche durchgeführt, in denen gemeinsame Strategien besprochen wurden. Sollten hierauf keine Reaktionen erfolgen, wäre daran zu denken, vorgesetzten Dienststellen die Beseitigung der Graffiti zu empfehlen und in geeigneten Fällen die Genehmigung zu erbitten, sie in eigener Regie entfernen zu dürfen.

Wegen der insoweit zu vermittelnden Einzelheiten darf auf das Merkblatt „Hauseigentümer und Graffiti“ dieser Arbeitsmappe hingewiesen werden.

Es sollte auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Wiederholungsfall die sofortige Beseitigung der Graffiti unerlässlich ist.

Graffiti an privaten Bauwerken

Nachdem die Gebäude von Behörden von Graffiti gesäubert worden sind, sollten die Kommunen versuchen, private Hausbesitzer zu motivieren, die Verunzierung von ihrem Eigentum entfernen zu lassen.

Auch in diesem Bereich muss zunächst ein Schadensüberblick erstellt werden. Hierfür kann die Verwaltung die Ortsbeiräte zur Unterstützung heranziehen. Sollten diese aus welchen Gründen auch immer eine Mitarbeit ablehnen, könnten ersatzweise etwa Stadtteilbeamte der Polizei beratend tätig werden.

Anschließend sollte die Verwaltung die Hauseigentümer bitten, die Graffiti an ihren Gebäuden entfernen zu lassen und ihnen hierfür gleichzeitig Unterstützung anbieten, wobei der Inhalt dieser Arbeitsmappe hilfreich sein könnte. Es ist fast überflüssig zu erwähnen, dass die Zusage finanzieller Beihilfen einen erheblichen Motivationsschub auslösen wird. Auf das Beispiel der Stadt Frankfurt am Main sei hingewiesen, die für diesen Zweck erhebliche Mittel bereitgestellt hat.

Die Verwaltung der Kommunen sollte ferner die örtlichen Haus- und Grundstücksvereine in ihre Bemühungen mit einbeziehen und dieses Segment der Graffitibeseitigung mit nachdrücklicher Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

Kommunen und „legale“ Graffiti

Zu den umstrittenen Fragen dieses Gesamtkomplexes gehört die Frage, ob von Seiten der Kommunen Sprayern geeignete Flächen angeboten werden sollten, auf denen sie ihre Graffiti anbringen können - sog. „legale“ Graffiti.

Die Beantwortung dieser Frage muss den politisch verantwortlichen Gremien - vor allem den Ortsbeiräten und Stadtverordneten - vorbehalten bleiben, da hier weltanschauliche, soziologische und ästhetische Grundüberzeugungen eine Rolle spielen.

Die Arbeitsgruppe möchte jedoch an dieser Stelle den Gremien insoweit Argumentations- und Entscheidungshilfen an die Hand geben.

a) Geschichte, Strukturen und Motive jugendlicher Sprayer sind in dieser Arbeitsmappe in dem Merkblatt „Graffiti - eine Jugendkultur“ dargestellt. Dort sind auch die pädagogischen Gründe erwähnt, die legale Sprayaktionen sinnvoll erscheinen lassen können.

b) Demgegenüber darf nicht verkannt werden, dass es eine Reihe von Argumenten gibt, die deutlich gegen die Einrichtung „legaler“ Sprühflächen sprechen.

- Die Mehrzahl der engagierten Sprayer lehnen legale Aktionen ab, da ihnen dort der „Kick“ - also der Reiz, Verbotenes zu realisieren - fehlt.

- Die Annahme, durch Bereitstellung von entsprechenden Flächen würden Sachbeschädigungen eingedämmt werden, ist nicht haltbar.

In einer repräsentativen Umfrage unter Berliner Sprayern erklärten nur 15 % der Befragten, dass sie sich auf legales Besprühen von dafür freigegebenen Objekten beschränken würden; 20 % sprayen ausschließlich illegal, während der Rest beide Formen realisiert.

- Sprayen ist nach Ansicht der Szene ein Risikosport; folglich ist legales Sprühen verpönt, man kann damit keinen „fame“ (= Ruhm) erreichen.

- Freigegebene Flächen sind für die große Gruppe jener Täter uninteressant, die Wände ausschließlich mit ihren „tags“ (Markenzeichen) beschmierem.

- Auch Sprayer, die ihre Tätigkeiten benutzen, um radikale, politische Thesen in Form von Graffiti zu publizieren (Aggressionssprayer), benutzen legale Sprühflächen zwangsläufig nicht.

- Auf eine neue Form der Graffiti-Unkultur ist hinzuweisen:

Es werden von Tätern zunehmend Wahlplakate und Reklameflächen mit politischen Parolen oder vermeintlich witzigen Sprüchen konterkariert, wobei diese Gruppe ebenfalls nie „legal“ sprühen wird.

- „Legale Graffiti“ können, insbesondere wenn sie gelungen sind, eine Vorbildfunktion auf die Sprayer nachwachsender Generationen ausüben, denen keine freien Wände als „Übungsflächen“ zur Verfügung stehen; ihnen bleiben nur illegale Aktivitäten.

Belohnungen und Graffiti

In letzter Zeit sind von Städten und Kommunen, aber auch von Nahverkehrsbetrieben, der deutschen Städtereklamé GmbH und anderen Institutionen Belohnungen („Kopfgeld“) auf die Ergreifung von Graffitiätern ausgesetzt worden. Die Höhe der Prämien ist unterschiedlich; sie erreicht eine Höhe von bis zu 1.000 €, die etwa die Stadt Mainz den Hinweisgebern zahlt.

Der Erfolg derartiger Aktionen, die in Frankfurt auch vom Bundesgrenzschutz unterstützt werden, ist umstritten. Trotz Schaltung von Hotlines und aufwendigen Plakataktionen waren Hinweise in der Vergangenheit eher die Ausnahme, obgleich etwa die Stadt Mainz in 115 Fällen Anzeigen erstattet hat, die auf derartige Hinweise zurückgehen. Der Grund für diese Zurückhaltung dürfte einmal in der Tatsache begründet sein, dass aus der „Szene“ keine Hinweise zu erwarten sind, da Solidarität in diesen Kreisen eine große Bedeutung hat. Für Privatpersonen ist ein Hinweis zum einen keineswegs ungefährlich, zum anderen mangels Identifizierungsmöglichkeiten der Täter häufig wenig aussichtsreich.

Schließlich bestehen in der Bevölkerung - auch in Kreisen von Entscheidungsträgern - nicht unerhebliche ideologische Vorbehalte gegenüber den dargestellten Maßnahmen. Die Frage, ob Belohnungen ausgesetzt werden sollen, muss daher letztlich von den jeweiligen politischen Mehrheiten entschieden werden, wobei vor großen Erfolgserwartungen gewarnt wird.

Ordnungsverfügung und Graffiti

Die Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von Graffiti-Sprayern werden in dem Merkblatt „Schadensersatz im Zivil- und Strafprozess“ der Arbeitsmappe dargestellt. Die Kommunen können durch eigene Maßnahmen die Anstrengungen der Justiz- und Polizeibehörden unterstützen. Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main hat eine Ordnungsverfügung entwickelt und verwendet, in der bereits das Mitführen von Sprayartikeln sanktioniert wird.

Ein Muster dieser Verfügung ist diesem Merkblatt als Anlage beigelegt.

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 11 17 31, 60052 Frankfurt am Main

Gegen Postzustellungsurkunde

Auskunft erteilt _____ Zimmer _____

Telefon _____ Telefax _____

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen _____

Unsere Zeichen _____

Datum _____

Ordnungsverfügung

- hier:
- I. Verbot der Mitführung von zur Graffitiherstellung geeigneten Gegenständen
 - II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - III. Androhung von Zwangsgeid

I.

1. Aufgrund der §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I, S. 577) wird Ihnen untersagt im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main Farbspraydosen, Farbdosen, Pinsel, Eddingstifte, Filzmarker, Kratz- und Ritzwerkzeuge, Cap(s), Vorlage(n), Vorlagen-Skizze(n), Gesichtsmaske(n) und Einweghandschuhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr mitzuführen.
2. Dieses Mitführungsverbot gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Zustellung dieser Ordnungsverfügung an.



Gleitende Arbeitszeit! Bitte Anrufe zwischen 08⁰⁰-13⁰⁰ Uhr und 14⁰⁰-15⁰⁰ Uhr, freitags 08⁰⁰-13⁰⁰ Uhr



oder nach Vereinbarung.

Hausanschrift: Münster Landstraße 315-323, 60328 Frankfurt am Main, RMV-Haltestelle Schwalbacher Straße, Telefon Vermittlung (069) 212-01, Telefax (069) 212-4 33 94, Postbank Ffm. 5-602 (BLZ 500 100 60). Sprechzeiten: Montag, Mittwoch 0730-1300 Uhr, Freitag 0730-1200 Uhr, Personalausweis- und Prüfstelle, Fundbüro: zusätzlich Donnerstag 1000-1300 Uhr und 1500-1800 Uhr, Führerscheinstelle: zusätzlich Donnerstag nur 1500-1800 Uhr, Zulassungstelle für Kraftfahrzeuge: Am Römerhof 19, 60486 Frankfurt am Main, RMV-Haltestelle Römerhof, Telefon Vermittlung (069) 212 01, Telefax 4 16 831, Telefax (069) 212-4 33 93, Postbank Ffm. 5-602 (BLZ 500 100 60). Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 0730-1200 Uhr, Donnerstag von 0600-1200 Uhr und 1500-1730 Uhr

II.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der z.Z. gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III.

Gemäß § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) wird Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung ein Zwangsgeld in Höhe von DM 500,00 angedroht.

Begründung zu I:

Das Mitführen der oben unter Ziffer I. aufgeführten Gegenstände ist Ihnen gem. § 1, 2, 6, 11 HSOG zu untersagen, da diese Gegenstände geeignet sind Graffiti zu fertigen.

§ 11 HSOG ermächtigt die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit keine spezielle Rechtsgrundlage vorliegt.

In letzter Zeit hat sich die Problematik von illegal angebrachten Graffiti in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verschärft. Besonders in Großstädten ist eine verstärkte Tätigkeit zu registrieren, so dass in Frankfurt Sachschäden in Millionenhöhe entstanden sind. Die Graffiti sind - je nach individueller Sachlage - als Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsverletzungen einzustufen. Insoweit stören sie sowohl die öffentliche Sicherheit als auch die öffentliche Ordnung. Eine spezielle Norm ist nicht ersichtlich, insoweit ist § 11 HSOG anzuwenden.

Die Graffiti-Szene besteht nach polizeilichen Feststellungen sowohl aus Einzeltätern als auch aus Gruppen zwischen 3 und 60 Mitgliedern. Sie wird zumindest in Teilen von einer Gewaltbereitschaft dominiert, die sich in der Bewaffnung festgenommener Tatverdächtiger und massiven körperlichen Auseinandersetzungen zeigt. Im Jahr 2000 und 2001 hat sich die Anzahl der Graffitidelikte stark erhöht, so wurden z. B. allein im Bereich von der Frankfurter Verkehrsgesellschaft im Jahr 2000 297 und bis zum 24.08.2001 bereits 229 Farbschmierereien registriert, wohingegen 1999 mit 215 und 1998 mit 90 Graffiti geringere Taten verzeichnet werden konnten. Außerdem werden die Graffiti an einer Vielzahl privater Objekte angebracht, was - neben der Eigentumsverletzung - auch zu einem verhafteten Eindruck für Dritte führt.

Im Hinblick auf die erheblichen Schäden und Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten hat die Polizei zwischenzeitlich eine besondere Arbeitsgruppe (AG-Graffiti) gebildet. Diese Maßnahme reicht zur Verhinderung derartiger Verstöße jedoch nicht aus, so dass ein sofortiges Einschreiten der Gefahrenabwehrbehörde im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr dringend geboten ist.

Es liegen gesicherte behördliche Kenntnisse vor, dass Sie am 01.01.01 / 02.01.01 in der Mustermannstr. 2, 60000 Ffm. eine Hauswand und am 03.01.2001 in der Mustermannstr. 3, 60000 Ffm. eine Steinmauer mit Farbe besprüht haben.

...

Letztmalig haben Sie nachweislich am 19.05.2001 im Verkehrsbauwerk Miquel-/Adickesallee auf einer weißgestrichenen Pressspahnwandung unterhalb eines Fahrplanschaukastens mittels eines Faserschreibers (Edding 800, schwarz, permanent marker, wasserfest) ein Tag (1,00m x 0,85 m) aufgemalt. Anschließend konnten Sie von Bediensteten der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main festgehalten werden. Nachdem die hinzugezogene Polizei Ihre Personalien festgestellt hatte, wurde Ihnen ein Hausverbot erteilt.

Durch Ihr Verhalten in der Vergangenheit haben Sie nicht unwesentlich zur Schaffung und Verfestigung der Graffiti-Szene und den damit verbundenen störenden bzw. gefährlichen Auswirkungen beigetragen. Die bei Ihnen festgestellten Verhaltensweisen lassen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass Sie auch zukünftig durch Graffitis Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsverletzungen begehen werden. Insoweit besteht eine unmittelbare konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Da Sie gemäß § 6 HSOG als Verhaltensstörer einzustufen sind, soll Ihnen mit der verfügten Maßnahme die Möglichkeit genommen werden, sich an der Erstellung von Graffitis zu beteiligen bzw. diese alleine anzubringen, und damit die Schäden verhindert oder zumindest reduziert werden.

Durch die Graffiti-Sprayer werden im Stadtgebiet Frankfurt ständig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen. Nur durch das ausgesprochene Mitführungsverbot kann dies wirksam verhindert werden. Die Verfügung ist auch erforderlich, da z. B. ein partielles Aufenthaltsverbot oder Platzverweis nicht in gleicher Weise geeignet zur Verhinderung von Graffitis sind.

Da Graffitis nach polizeilichen Feststellungen regelmäßig in den Abend- bzw. Nachtstunden angebracht werden, in denen die Täter im Schutz der Dunkelheit arbeiten können, reicht die Verfügung eines Mitführverbots für diesen Zeitraum aus. Ihnen wird daher durchaus die Möglichkeit gelassen, die in Ziff. I der Verfügung angesprochenen Gegenstände auch im Stadtgebiet Frankfurt am Main während der übrigen Tageszeit zu transportieren. Der mit der Verfügung verbundene Eingriff in Ihre allgemeine Handlungsfreiheit ist daher gering und im Verhältnis zu der Zielsetzung, die erheblichen Schäden und Gefährdungen für Einzelpersonen und Allgemeinheit zu verhindern, als angemessen zu werten. Darüber hinaus wird Ihnen durch die Befristung auf 6 Monate die Möglichkeit eingeräumt, Ihr rechtswidriges Verhalten zu ändern, um künftig keiner Beschränkung mehr unterworfen zu sein.

Ein anderes milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Da Sie wiederholt gezeigt haben, dass Sie nicht gewillt sind, sich von dem gesetzwidrigen Verhalten abhalten zu lassen, war das angeordnete Mitführungsverbot nach pflichtgemäßen Ermessen zwingend erforderlich.

Mit Schreiben vom 04.10.2001 wurde Ihnen gem. § 28 II Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Deshalb war nach Aktenlage zu entscheiden.

Begründung zu II:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich.

Durch Ihr Verhalten in der Vergangenheit haben Sie bewiesen, dass Sie nicht gewillt sind, die geltende Rechtslage zu respektieren, so dass ohne Anordnung des Sofortvollzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Herstellung weiterer Graffitis und damit die Verwirklichung weiterer Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsverletzungen von Ihnen zu befürchten ist.

Diese Befürchtung erscheint auch dadurch gerechtfertigt, dass die Graffiti-Szene zum Teil ausdrücklich, zumindest aber stillschweigend die Verletzung fremden Eigentums sowie die sonstigen mit der Herstellung von Graffiti verbundenen oben dargelegten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als „Kavallersdelikt“ ansieht und der Konkurrenzdruck innerhalb dieser Szene den Einzelnen dazu verleitet, sich dieser Szene-Auffassung auch dann anzuschließen, wenn ihm bei individueller Überlegung die Einsicht in das Verbotene seines Handelns möglich wäre.

Die mit Ihrem gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist daher so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Widerspruchsverfahrens und ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Begründung zu III:

Die Androhung eines Zwangsgeldes als geeignetes Mittel, das Mitführungsverbot durchzusetzen, beruht auf § 76 HessVwVG. Es stellt insoweit das mildeste, aber auch angemessene Mittel dar, um der Einhaltung der Verfügung Nachdruck zu verleihen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden, die durch illegale Graffiti entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt, Mainzer Landstraße 323, Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Im Auftrag

2.1 In Durchschrift:

Polizeipräsidium Frankfurt a.M.
-AG Graffiti-

2.2 32.63

mit der Bitte, den Betroffenen aufzusuchen um die Person kennenzulernen und ihm außerdem zu verdeutlichen, dass er jetzt entsprechend kontrolliert werden wird.

3. Z. d. A.